Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 26 (1953)

Artikel: Miscellen : Feuersbrunst als "göttliche Heimsuchung zu wohlverdienter

Straf"

Autor: Kunz, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-323810

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Miscellen 253

Kälber aus dem Emmental nach Solothurn geflösst

«An Schultheiss zue Burgdorf.

Von Fürwysern dies unseren Burger Metzger-Handwerks sindt wür gebürent berichtet worden, wasmassen sie zue erkhauffung etlicher Kälberen für die Provision unser Statt in des H. Nachparn Ambs Verwaltung zue verfüegen vorhabens, uns deswegen umb Intercession an denselben ersuechent, Haben wir Innen solches nit verweigern sondern guetwillig ertheillen, warufen an den H. Nachparn unser fründtnachparlich Ansinnen gelangt, ermelt unsere Burger Metzger-Handtwerks mit den Kälberen, die sie erhandlen möchtent, sambt darzue nothwendigen Flotzen (Flössen) in Ansechung, dass Holtz und Laden derselbigen nirgents anderstwo dan in unser Stadt und Landt verkhaufft und zue nothwendigen Gebäuden gebraucht würt, ohngehindert verfahren (durchfahren) und passieren zu lassen, so umb den H. Nachparn in ander Zutragenheiten wir zue erwidern geneigt, uns damit sambtlich Göttlich gnedigen Schutz und Schirm wol empfelchende. Datum 2. May 1639.»

Concepten 1639 Bd. 72, S. 71 f.

Gesuche wegen Kälber-Flössen kehren immer wieder in den Concepten (ausgehenden Schreiben der Regierung). Unsere Stadtmetzger haben viel Kälber aus dem Emmental, wo man damals die Milch meist zum Mästen verwendete, bezogen. Der Emmentaler Käse war wohl noch nicht weithin bekannt. Auch gab's damals noch wenig Wege und Strassen in den abgelegenen Bergkrächen und -Tälern, so dass man mit der Kälberfuhr das Flössen von Holz verband. Dass es dabei auch Unfälle gab, ist nicht nur anzunehmen, sondern aus Schreiben auch erwiesen; die lange, hindernisreiche Fahrt auf den Flössen kostete auch manchem Kälblein vorzeitig das Leben, bevor es in des Metzgers Hand kam. Der Tierschutzverein bestand eben in der «guten alten Zeit» noch nicht.

Feuersbrunst als «göttliche Heimsuchung zu wohlverdienter Straf»

«Schein. Wür Schultheiss und Rath zue Sollothurn thuendt kundt und gebent hiemit allen unsern Unterthanen ernstmeinent zu vernehmen, demnach vor ohngefarlich (ungefähr) zechen Jahren zue Wintznauw

in unser Herschaft Gösgen durch einen Unfahl etliche Häuser in Eschen (Asche) gelegt worden, werdent wür anietzo (jetzt) mit höchstem Missfallen verstendiget, welchermassen die Ursach solcher Brunst unser Unterthanin Verena Nigli, daselbst gesessen (ansässig), von etlichen Unrüeigen (Unruhigen) zugemessen und fürgerupft werden. Wann nun wür solche nachtheillige Verleumbdungen von Obrigkeitlichen Ambt wegen nit gestatten können, als ist derowegen an alle und jede unsere Angehörige unser ernster Befelch, gepieten auch solches bey fünfzig Pfunden Gelts ohnnachlesslicher Straf (so oft das zu beschulden kombt), dass hinfüro sich keiner, under was Schein und Vorgeben es geschechen mochte, gelusten lasse, obgerüerten (oberwähnten) leidigen Unfahl gesagter Verena Niggli in einichen Weg schimpflich vorzuhalten, sondern vilmehr der Göttlichen Heimbsuchung zue wohlverdienter Straf beizuemessen. Wüsse dannenthero sich Menigklich (männiglich) zu verhalten. Zue mehrer Sicherheit habent wür unser Secret Insigel (Siegel) hiefür getruckht. So beschechen den 22. Augusti 1639.» (Aus Concepten, Bd. 72, S. 135a.)

Dass die Obrigkeit der unschuldig Verdächtigten einen Schein zu ihrer Ehrenrettung ausstellte, war recht und nett von ihr. Dass sie die grosse Brunst als göttliche Heimsuchung für wohlverdiente Strafe (natürlich für die Brandbeschädigten) deklarierte, ist nach unserm heutigen Empfinden nicht nur unschicklich, sondern auch unchristlich, dokumentiert aber die alttestamentliche Auffassung der damaligen Zeit, zu der sich auch die Regierungen bekannten, nicht einzig die solothurnische.

E. Kunz.

Attest zur Ehrenrettung, weil der Wasenmeister das Messer in die Türe gesteckt

«Wir Schultheiss und Rat der Stadt Solothurn tun kund und bekennen hiemit öffentlich, als dann unser Untertan lieber und getreuer Heini Studer von Oberbuchsiten in der Herrschaft Bechburg auf heut dato vor uns erschienen und klagend anbringen lassen, wie dass unlängsten ein jähriges Kalbeli, so ihm zuständig gewesen, über ein Felsen herab gestürzt und zu Tod gefallen, deme er ohne sonders Nachdenken die Tringelen (Treichel) und Ketteli vom Hals gelöst und mit sich heimgetragen. Nun da es der Wasenmeister zu Oensingen erfahren, hätte derselb ihm Studer das Messer in die Türen gesteckt und ein gute